

Hausordnung des Erzbischöflichen Kardinal-Frings-Gymnasiums (Langfassung, Stand 05.02.2018)

Grundsätze unseres Zusammenlebens und -arbeitens

1. Zusammenleben und gemeinschaftliches Arbeiten in der Schule benötigen eine **konstruktive Atmosphäre** und ein **gutes Lernklima**. Dies zu schaffen bzw. zu erhalten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Schülern¹, Lehrern & Eltern. Neben **Freundlichkeit** und **Hilfsbereitschaft** sind gegenseitiger **Respekt**, **Höflichkeit** und **Rücksichtnahme** Voraussetzung dafür.
2. Jeder achtet die Persönlichkeit des anderen. Dies schließt beleidigende oder diskriminierende Äußerungen aus. Keiner darf durch Gewalt in Form von Worten, Bildern und körperlichen Taten angegriffen oder gar verletzt werden. Jeder unterlässt insbesondere bei der Nutzung des Internets alles, was eine andere Person in ihrer Würde verletzen, beleidigen oder schädigen könnte.
3. Daher verpflichtet sich jeder dazu, insbesondere auf Mobbing sowie auf gewaltverherrlichende und/oder extremistische Darstellungen zu verzichten. Darüber hinaus sollte jedem Schüler bewusst sein, dass das Betragen in der Öffentlichkeit auch ein Licht auf unsere Schule wirft.
4. Wir sprechen offen an, wenn uns oder anderen Unrecht geschieht, und bemühen uns um eine Lösung des Konfliktes. Wir begegnen uns offen, respektieren andere Meinungen und Leistungen unabhängig davon, ob sie groß oder klein sind. Wir tragen Mehrheitsentscheidungen der Gruppe mit.
5. Uns ist bewusst, dass das Leben unserer Schulgemeinschaft von unserem Einsatz getragen wird. Veränderung zum Besseren muss auch von uns ausgehen. Wir warten nicht auf die Initiative anderer. Daher wirken auch alle während der Unterrichtszeit motiviert und konzentriert beim Lehren und Lernen mit. Es wird eine offene Lernatmosphäre und ein interessanter Unterricht angestrebt. Die individuellen Fähigkeiten unserer Schüler sollen gefordert und gefördert werden.
6. Aus gegenseitiger Rücksichtnahme tragen wir alle angemessene Kleidung.

Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung und orientiert am christlichen Menschenbild, vereinbaren die am Schulleben des Erzbischöflichen Kardinal-Frings-Gymnasiums (KFG) Beteiligten eine Hausordnung. Ihr Zweck besteht darin, wichtige und **für alle verbindliche Verhaltensweisen** für ein möglichst **solidarisches schulisches Miteinander** zu beschreiben, um die von uns angestrebte Erziehungsgemeinschaft wahrhaftig leben zu können. Für den Aufenthalt in der Mensa und auf dem Sportgelände gilt eine gesonderte Mensaordnung bzw. Sportordnung.

I. Unterricht

1. Auf dem Schulweg sind die Straßenverkehrsregeln zu beachten. Als Hin-/Rückweg ist unverzüglich ein direkter, sicherer Weg zu nehmen. Die Schüler sind verpflichtet zum Überqueren der Straße die **Ampelanlage** an der Rudolf-Hahn-Straße bzw. die **Fußgängerbrücke** über die Elsa-Brändström-Straße zu benutzen. Einlass in das Schulgebäude ist ab 7:30 Uhr. **Bis zum Unterrichtsbeginn** halten sich die Schüler ruhig in der Eingangshalle, vor den Klassen- bzw. Fachräumen oder auf den Schulhöfen auf. Der musisch-künstlerische Trakt wird von den Fachlehrern geöffnet. **Nach Unterrichtschluss** verlassen alle Schüler das Schulgelände, außer man nimmt an einem außerunterrichtlichen Angebot auf dem Schulgelände des KFG teil.
2. Alle Schüler sind zur **regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme und Mitarbeit** am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
3. Alle Schüler sind verpflichtet, **mit Schuleigentum pfleglich umzugehen**. Sie bzw. die Erziehungsberechtigten haften für verursachte Schäden. Schäden jeder Art sind unverzüglich dem **Hausmeister** oder dem Sekretariat zu melden.
4. Das **Klassenbuch** ist ein besonderes Dokument, das von Schülern und Lehrern mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln ist.
5. Der Lehrer bringt zum Unterrichtsbeginn des Tages das **Klassenbuch** aus dem Lehrerzimmer mit. Das Klassenbuch wird zum Ende des Schultages vom Lehrer der letzten Stunde zum Lehrerzimmer zurückgebracht.
6. Schüler und Lehrer achten gemeinsam auf **Einhaltung der Unterrichtszeiten**. Sie halten sich an die vereinbarten Gesprächsregeln. Auch Störungen des Unterrichts durch Lärm sowie das sog. Kippen oder Wippen mit den Stühlen sollen vermieden werden.
7. Das Kauen von Kaugummis sowie das **Essen und Trinken** sind im Unterricht verboten. Kaugummis sind vor dem Unterricht in die entsprechenden Behälter zu entsorgen. Die Klassenarbeiten/Klausuren sind von dieser Regelung unter entsprechender Rücksichtnahme ausgenommen.
8. Ist der **Lehrer** fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch **nicht erschienen**, so fragt der Klassen- bzw. Kurssprecher im Lehrerzimmer oder im Sekretariat nach. Oberstufenschüler sollen nach 15 Minuten im hinteren Mensaraum auf den Lehrer warten. Die Mitschüler verhalten sich im Unterrichtsraum bzw. auf dem Flur so ruhig, dass der übrige Unterricht nicht gestört wird. Ein eigenmächtiges Verlassen des Klassen-/Kursraumes nach Stundenbeginn ist nicht zulässig.

¹ Zwecks leichter Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden in der Hausordnung die männliche Form benutzt.

9. In **Vertretungsstunden** wird Unterricht abgehalten. Deshalb bringen die Schüler auch zu diesen Stunden die üblichen Materialien mit, der zu vertretende Lehrer gibt nach Möglichkeit Arbeitsaufträge oder Unterrichtsstoff vor, d.h. der Vertretungslehrer ist gehalten diese Vorgaben zu beachten.
10. In **Fachräumen** gelten Sonderregelungen. So dürfen sich in ihnen z. B. Schüler nur unter Aufsicht oder auf Weisung eines Fachlehrers aufhalten.
11. Bei einer während der Unterrichtszeit auftretenden **Erkrankung/Verletzung** eines Schülers entscheidet der unterrichtende Lehrer, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. In dringenden Fällen schickt er den Erkrankten/Verletzten in Begleitung eines Schülers ins Sekretariat. Dort erfolgt die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Versorgung, z.B. zur Alarmierung des Sanitätsdienstes. Tritt eine Erkrankung/Verletzung während der großen Pausen auf, meldet sich der Schüler, sofern möglich, unmittelbar beim Sanitätsdienst, um die Schulsanitäter nicht unnötig von der Teilnahme am Unterricht abzuhalten.

II. Pausen

1. Treppen, Böden, Heizkörper, Fensterbänke sind keine Sitzgelegenheiten, **Fluchtwege sind freizuhalten**.
2. In den **kleinen Pausen** bleiben die Schüler ruhig in ihren Klassenräumen, außer beim Fachraumwechsel.
3. Frische Luft und Bewegung sind für das Lernverhalten und die Konzentration unverzichtbar. Deshalb verlassen zu Beginn der **langen Pausen** alle Schüler das Schulgebäude. [Ausnahme: Schüler der Oberstufe dürfen im hinteren Mensaraum oder an den Lerninseln im Aulatrakt bleiben.] In der 3. großen Pause findet kein Unterricht statt. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich die Schulleitung. Die Räume werden zu Beginn der großen Pausen abgeschlossen.
4. Auf Antrag der Klassenleitung dürfen die Schüler der Sekundarstufe I nach Genehmigung durch die Schulleitung während der Zeit von 13:15 bis 13:40 Uhr in geeigneten, von der Schulleitung zugewiesenen Räumen bleiben. Bei gehäuften Fehlverhalten kann die Genehmigung zurückgezogen werden.
5. Die **aufsichtsführenden Lehrer** sind gehalten, die Aufsicht sofort nach Pausenbeginn zu übernehmen.
6. **Aufenthaltsbereiche** für die großen Pausen sind die Schulhöfe, nicht jedoch Unterrichtsräume, Flure und Treppenhäuser sowie Sportanlagen, musisch-künstlerischer Trakt, Parkplatz, Grünanlagen und Toiletten. Organisatorische oder witterungsbedingte Änderungen werden angezeigt und sind zu beachten. Wegen des fehlenden Hofdienstes wird im gesamten Sportgelände nicht gegessen und getrunken. Bei der Nutzung des „Fußballfeldes“ auf dem großen Pausenhof im Eingangsbereich nahe der Rudolf-Hahn-Str. sind zwei Tore für die Unterstufe reserviert.
7. In der **2. großen Pause** ist der Zugang zum Lehrerzimmer nicht gestattet. In der **1. und 3. großen Pause** ist der Zugang zum Lehrerzimmer gestattet.
8. **Anliegen an das Sekretariat** sollen möglichst in den großen Pausen und nur von einzelnen Schülern vorgetragen werden.
9. Schüler der **Sekundarstufe I** dürfen das **Schulgelände** während der Unterrichtszeit grundsätzlich **nicht verlassen**.

III. Sicherheit im Gebäude und auf dem Schulgelände

1. Niemand darf andere oder sich selbst durch sein **Verhalten** gefährden. Deshalb verbieten sich im Gebäude und auf den Schulhöfen solche Spiele und Aktivitäten, die auch Mitschüler gefährden können, wie z. B. das Werfen mit Schneebällen oder Tannenzapfen, das Betreten der Eisfläche auf dem Teich, das Klettern auf Bäume, Inline-Skaten, das Fahren mit „Rollern“ jeglicher Art, das Abbrennen von Knallkörpern, aber auch Drängeln, Schubsen oder schnelles Laufen. Für die Benutzung des Sportplatzes und den Aufenthalt in den NW-Räumen gelten darüber hinaus Sonderregelungen.
2. Aus den gleichen Gründen ist das **Mitführen von Gegenständen**, welche die Sicherheit von anderen gefährden können ausdrücklich untersagt. Dazu gehören auch Schuhe mit Rollen, City-Roller, Skate-, Kick- und Waveboards oder dergleichen.
3. Die Ausgabe von **Schulschlüsseln** an Schüler ist verboten, Sonderfälle regelt die Schulleitung.
4. **Alkohol und andere Drogen** sind im KFG verboten. Folglich ist auf dem gesamten Schulgelände des KFG das **Rauchen untersagt**.
5. **Wertsachen und größere Geldbeträge** sollten nicht mit in die Schule gebracht werden, da sie bei Verlust weder durch die Schule noch durch den Schulträger ersetzt werden können (vgl. §6 des Schulvertrags). Dazu gehören auch wertvolle Handys.
6. Alle **Unfälle** werden unverzüglich dem Sekretariat gemeldet. Dort sowie beim Schulsanitätsdienst erhalten die Schüler einen Unfallmeldebogen, der nach dem Ausfüllen durch die Erziehungsberechtigten wieder an das Sekretariat zurückgegeben wird.

IV. Entschuldigungen und Beurlaubungen

1. Es gelten die Vorgaben des Kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Köln (SchulG-EBK). Ist ein Schüler durch **Krankheit oder andere nicht vorhersehbare zwingende Gründe** verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler unverzüglich

telefonisch oder per Mail an das Sekretariat die Schule und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach einer Woche eine schriftliche Zwischenmitteilung in Form einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen. Ist das Schulversäumnis beendet, teilen in der **Sekundarstufe I** die Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer die Tage des Schulversäumnisses schriftlich mit; der Klassenlehrer vermerkt den Eingang der Erklärung im Klassenbuch. In der **Sekundarstufe II** legt der Schüler nach Beendigung des Schulversäumnisses seinen Fachlehrern eine schriftliche Erklärung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt vor. Häuft sich das Fehlen eines Schülers, informieren seine Fachlehrer die zuständige Jahrgangsstufenleitung. **Erkrankt ein Schüler der Sekundarstufe II an einem Klausurtag**, benachrichtigt er bzw. der Erziehungsberechtigte noch am selben Tag vor Unterrichtsbeginn die Schule, selbst wenn die Klausur nicht in der ersten Stunde beginnt. Voraussetzung für das Recht auf Nachschreiben der Klausur ist die fristgerechte und persönliche Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung des betreffenden Schülers ausschließlich beim Oberstufenkoordinator.

2. Ein Fehlen aus vorhersehbaren Gründen kann nicht entschuldigt werden. In diesen Fällen sind **Beurlaubungsanträge** schriftlich und **mindestens sieben Arbeitstage vor dem geplanten Beurlaubungszeitraum** beim Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleitung abzugeben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann beurlaubt werden a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassen- oder Stufenleitung, b) darüber hinaus vom Schulleiter. Bei jedem Beurlaubungsantrag muss angegeben werden, welche Klassenarbeiten/Klausuren während des Beurlaubungszeitraums geschrieben werden bzw. dass keine Klassenarbeit/Klausur geschrieben wird. Die erfolgte Genehmigung wird nach Möglichkeit vor dem Beurlaubungszeitraum der/dem Klassen- bzw. Kurslehrer vorgelegt. Liegt keine genehmigte Beurlaubung vor, gelten versäumte Unterrichtsstunden (bzw. Unterrichtsveranstaltungen) als nicht entschuldigt. Für den letzten Tag vor oder den ersten Tag nach den Ferien ist eine Beurlaubung in der Regel nicht erlaubt.

V. Ordnung

1. Das Benutzen von **Handy/Smartphone, Tablet, Discman, MP3-Player, iPod**, elektronischen Spielen und ähnlichen Geräten zur Ton-, Bild- bzw. Datenspeicherung sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Diese Geräte sind im gesamten Schulbereich somit nur ausgeschaltet und in einer Tasche verstaut mitzuführen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Lehrer im Einzelfall. Die Nutzung für unterrichtliche Zwecke ist nach ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers erlaubt. Im Oberstufenraum der Mensa, vor den Erdkunderäumen, in Raum H3 und im Bereich der Lerninseln im Aulatrakt können Oberstufenschüler in der unterrichtsfreien Zeit ihr Handy/Tablet benutzen. Dabei achten sie aber darauf, den Unterricht und andere nicht zu stören. Während der Essenszeit darf in der Mensa keine Musik gehört werden. Bei Verstoß gegen diese Regel ist der Lehrer befugt, erzieherische Maßnahmen einzuleiten und das Gerät gegebenenfalls in Verwahrung zu nehmen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken verpflichten sich die Schüler in diesem Fall, das Handy/Smartphone vor der Wegnahme auszuschalten. Die Lehrer nehmen eine kurze optische Schadenskontrolle vor. Das Handy/Smartphone wird dann bei der Schulleitung hinterlegt und am Ende des selben Schultags wieder zurückgegeben. Verstöße, die in Zusammenhang mit der Nutzung dieser Geräte verübt werden, können nicht geduldet werden und ziehen gegebenenfalls gerichtliche Verfahren nach sich.
2. **Nichtschulische Werbung** ist im KFG nicht gestattet. Das Aushängen von Plakaten und die Verteilung von Werbung bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
3. **Fundsachen** sind beim Hausmeister abzugeben.
4. Damit bei der **schulischen Computernutzung** das System funktioniert und keine rechtlichen Probleme entstehen, sind die Regeln des Erzbistums genau zu beachten. Diese Regeln sind an anderer Stelle detailliert ausgeführt. Man kann sie einsehen auf der Seite www.erzbistum-koeln.de, dort Dokumente/Amtsblatt/Amtsblatt 2010/Amtsblatt August 2010.

VI. Sauberkeit

1. Schüler und Lehrer sind gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Wir sind dafür verantwortlich, dass die Umwelt geschont wird. Müll wird daher nicht auf den Boden geworfen, sondern alle entsorgen den anfallenden Abfall in die entsprechend gekennzeichneten Mülleimer. Leergut kann gerne in die Sammelbehälter der Umwelt-AG entsorgt werden. Klassen-, Fach- und Umkleieräume sind sauber zu verlassen. Das Ausspucken von Kaugummi ist ebenso wie das Spucken überhaupt zu unterlassen. Jede Klasse bzw. jeder Kurs richtet einen **Ordnungsdienst** für Unterrichtsräume und Flure ein.
2. Beim Wechsel eines Raumes und am Ende eines Schultages sind in allen Räumen die Stühle hoch zu stellen, die Fenster zu schließen sowie Unsauberkeiten zu beseitigen. Verantwortlich hierfür ist die letzte Unterrichtsgruppe in dem jeweiligen Raum; für Fachräume gelten gesonderte Regelungen. Sollte die Klasse/der Kurs dies nicht angemessen erledigen, kann die Lehrkraft Schüler dazu beauftragen.
3. Bei Unsauberkeit im Flur unmittelbar vor den Klassen- bzw. Kursräumen sind die Lehrer gehalten, den **Flurbereich** durch Schüler der Klasse/des Kurses zu Unterrichtsbeginn reinigen zu lassen.
4. Eine gewisse Verschmutzung von Pausenhöfen und -halle in den Pausen lässt sich kaum vermeiden. Gemeinschaftlich verursachte Verschmutzung muss von der Gemeinschaft beseitigt werden. Dies erfolgt aus

organisatorischen Gründen durch einen Hofdienst, der gemäß einem Plan reihum von allen Schülern zu erledigen ist. Der **Hofdienst** wird von allen Klassen und Tutorengruppen in wöchentlichem Wechsel nach Plan geleistet. Er beginnt 5 Minuten vor dem Ende der großen Pausen und endet spätestens 10 Minuten später. Die jeweiligen Klassenlehrer/Tutoren organisieren gemäß den Vorgaben des Hofdienstplanes den Dienst und überzeugen sich von der Ausführung.

5. Mit **Grünanlagen inkl. Teich** auf dem Gelände des KFG soll pfleglich und umweltbewusst umgegangen werden.
6. Die **Toiletten** sind sauber und ordentlich zu verlassen – so, wie wir sie vorzufinden wünschen.

VII. Abstellen von Fahrzeugen

1. Die Feuerwehrezufahrtswege müssen frei gehalten werden. Daher ist folgende Regelung notwendig:
2. **Fahrräder und motorisierte Zweiräder** dürfen nur an den dafür vorgesehenen und markierten Stellen abgestellt werden.
3. Grundsätzlich sollen alle Zweiräder auf dem Schulgelände nur geschoben oder in Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. Die **PKW-Stellplätze** auf dem Schulgelände sind knapp und deshalb ausschließlich Lehrern und Mitarbeitern der Schule vorbehalten.

VII. Weisungsbefugnis

Die Schüler haben den Anweisungen aller Lehrer des KFG und anderer dazu befugter Personen Folge zu leisten.

IX. Feuersalarm

Für das Verhalten bei Feuersalarm wird auf die Bestimmungen des in allen Klassen-, Kurs- und Fachräumen aufgehängten Merkblatts verwiesen.

X. Evaluation

Diese Hausordnung wird im Abstand von zwei Jahren evaluiert.